

Wie besser eingliedern? : Wenn es ohne Neubau nicht geht

Autor(en): **Schuler-Alder, Heidi**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **83 (1988)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-175361>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wie besser eingliedern?

Nicht nur das Umbauen bestehender Altbausubstanz kann Schwierigkeiten bereiten. Noch heiklere Probleme stellen sich oft mit der Eingliederung neuer Bauten in ein Orts-, Quartier- und Strassenbild. Dem wird aber in der Ortsplanung noch zu wenig Rechnung getragen. Das hat kürzlich an einer Tagung der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung (VLP) Dr. Heidi Schuler-Alder von der Berner Denkmalpflege gezeigt. Wir geben ihren Vortrag gekürzt wieder.

Ortsbild, Quartierbild, Strassenbild – das ist das Gesicht, die Gestalt eines Ortes, eines Quartiers, einer Strasse; das Gesicht nach aussen (äusseres Ortsbild) und das Gesicht nach innen (inneres Ortsbild, Strassen- und Gassenbild). Ein Ort, eine Siedlung, ein Quartier mit Gesicht und Charakter ist mehr als eine zufällige, zusammenhanglose Ansammlung von Einzelbauten: nämlich ein *strukturierter Organismus von Bauten und Ausserräumen* (dem Raum zwischen den Baukörpern), die miteinander und zueinander in einer räumlichen, gestalterischen und funktionalen Beziehung stehen, in einzigartiger Weise, welche jedem Ort seine Unverwechselbarkeit verleiht.

Verkannter Lebensraum

Dieses Gesicht spricht uns an, positiv oder negativ. Wir reagieren darauf: mit Freude, Wohlbefinden, Geborgenheit oder mit Abwehr, Befremdung, Unbehagen – bewusst oder unbewusst. «Ortsbild» lässt sich nicht auf eine nostalgische Kulisse mit geschützten und gepflegten Fassaden reduzieren. Verstehen wir «Ortsbild» ganzheitlich, nicht nur als eine mit «Schutz» behaftete Äusserlichkeit, mit der sich ein paar weltfremde Idealisten beschäftigen, sondern als unsern unmittelbaren *Lebensraum*, so bekommt dieser Begriff einen neuen Inhalt und einen sehr hohen Stellenwert.

Wohnqualität, Lebensqualität, Vertrautheit mit der Umgebung, Geborgenheit, Identifikation mit dem Wohnort, sich zu Hause fühlen, Heimat – das sind die Stichworte. Das sind keine messbaren und rationalisierbaren Grössen. Sie spielen aber für unser Wohlbefinden eine ganz zentrale Rolle, ob wir uns dessen bewusst sind oder nicht, ob wir es wahrhaben wollen oder nicht. Der hohe Wert der *Lebensraumqualität* für das *menschliche Wohlbefinden* ist in Fachkreisen schon lange erkannt und anerkannt. Meine Arbeit zeigt jedoch immer wieder von neuem, dass dieser übergeordnete Gesichtspunkt in der Ortsplanungs- und Bauwilligungspraxis nicht nur stark vernachlässigt wird, sondern teilweise noch immer völlig verkannt wird. Bauten werden als Einzelemente isoliert vom Siedlungszusammenhang betrachtet. Bauzonen werden selten nach ortsbildgestalterischen, das heisst lebensraumgestalterischen Gesichtspunkten bestimmt. Im Gegenteil: Zonierungen widersprechen oft den elementarsten Grundsätzen einer *harmonischen Siedlungsentwicklung* und Siedlungsgestaltung. Eine solche hat in erster Linie von den spezifischen örtlichen Gegebenheiten auszugehen wie z. B. bestehende Siedlungsstruktur, Altbausubstanz, Topographie, Verhältnis zur Landschaft (äusseres Ortsbild) usw. «Planen heisst gestalten.» Gegenüber diesem Anspruch ist

sowohl die gängige Ortsplanungspraxis wie auch die Bauwilligungspraxis ernüchternd. Was ausserhalb einer besonderen, meist sehr knapp bemessenen Schutzzone liegt, wird in der Regel planerisch nicht in die Gestaltung des Ortsbildes einbezogen. Dabei geht es auf dieser Stufe erst um die planerischen Voraussetzungen. Eine entsprechende architektonische Gestaltung ist selbst bei guten planerischen Voraussetzungen noch lange nicht gewährleistet.

Pflegen und gestalten

Bewusst vermeide ich den Ausdruck «Ortsbildschutz». Dabei geht es mir nicht darum, den Schutzgedanken auszuklammern. Er hat seinen unbestrittenen Stellenwert, er ist mir jedoch etwas einseitig. Auch eine Siedlung, die ein «schönes» oder «wertvolles» Ortsbild präsentiert, ist letztlich ein lebendiger Organismus, der zwangsläufig einem *Wandel* unterworfen ist. Veränderungen sind ein unumgänglicher kultureller Prozess, der im Laufe der Kulturgeschichte stets stattgefunden hat. Heute spielt er sich jedoch in einem *Ausmass* und in einer *Geschwindigkeit* ab, der weder gestalterisch noch gefühlsmässig verkraftbar ist. Veränderungen bedeuten deshalb in unserer Erfahrung in der Regel Zerstörung und Qualitätsverlust, nicht nur von Einzelbauten, sondern von ganzen Ortsbildern oder Ortsbildteilen, also von Lebensraum und

Comment mieux intégrer?

Une localité, un quartier, sont beaucoup plus qu'un groupement arbitraire de maisons individuelles: ce sont des organismes structurés, où les rapports volumétriques, esthétiques et fonctionnels confèrent à chaque endroit son caractère propre et irremplaçable. D'autre part, le «site construit» ne se réduit pas à un décor romantique aux façades protégées: c'est un cadre de vie, dont le rôle est considérable pour le bien-être humain et la qualité de la vie. Or, l'expérience ne cesse de montrer que cet aspect supérieur n'est pas seulement négligé dans la pratique de la planification locale et des permis de construire, mais le plus souvent ignoré: les bâtiments sont considérés isolément, indépendamment de leur environnement bâti. Il est rare que les zones à bâtir soient établies en fonction du site, du cadre général de vie; loin de là: le zonage est souvent en contradiction avec les principes les plus élémentaires d'un développement harmonieux de la localité. Ce n'est pas la «protection du site» qui sera ici mise en avant. Elle a toute sa valeur, mais il faut tenir compte du fait que, si beau soit-il, le site construit est un organisme vivant, donc forcément soumis au changement. C'est un inévitable processus culturel dont toute l'histoire témoigne. Toutefois,

ce processus est aujourd'hui à ce point massif et accéléré qu'on ne le maîtrise plus ni sur le plan de l'aménagement, ni sur celui du sentiment esthétique. Aussi le changement signifie-t-il, en règle générale, destructions et perte de qualité, non seulement pour des édifices, mais pour des localités ou des quartiers entiers. Changement et renouvellement sont le fait d'un ensemble, et doivent obéir à certains principes. L'histoire montre que le visage d'une cité est toujours résulté d'une volonté supérieure. Villes et villages ne sont pas «beaux» par hasard, et le sont souvent grâce à des prescriptions rigoureuses. Cette volonté d'aménagement a perduré jusque tard au cours du XIX^e siècle. La rupture est venue au XX^e, et on lui doit l'incommensurable enlaidissement des localités et des paysages en un bref laps de temps. Aujourd'hui, malgré la planification, nous nous trouvons devant un chaos, qui devrait nous inciter à retrouver le sens des ensembles architecturaux. Un très utile instrument, à cet égard, est l'inventaire des sites construits en Suisse (ISOS), en cours d'élaboration sur mandat du Département fédéral de l'intérieur, et déjà en partie disponible. Il s'attache précisément aux ensembles, à leur structure, à leurs parties et à leur environnement. Quiconque s'occupe de planification et d'aménagement local devrait se donner la peine de l'étudier. Il est utile aussi bien pour l'établissement d'un plan de zones que pour l'intégration d'un bâtiment dans un ensemble.

Bien qu'un plan de zones ne soit pas un instrument d'aménagement, mais un plan d'affectation, il joue un rôle décisif pour l'aspect d'ensemble d'une localité. Car chaque zone doit être établie en fonction de critères relatifs à l'aspect du site. C'est là que l'ISOS, en renseignant sur les caractères propres à chaque localité, permet d'œuvrer en fonction de principes supérieurs. Le zonage a ainsi, indirectement, un effet quant au

Lebensqualität. Ortsbildpflege und Ortsbildgestaltung beinhalten deshalb mehr als nur Schutz; sie umfassen Pflege des Bestehenden, Um- und Neugestaltung innerhalb und neben Bestehendem. Sie muss also den laufenden Veränderungs- und Wandlungsprozess miteinbeziehen. Dies betrifft die *Umnutzung* vorhandener Altbauten als Folge eines wirtschaftlichen oder sozialen Strukturwandels, den *Ersatz* nicht mehr erhaltungsfähiger oder nicht erhaltenswerter Altbauten, die *Ergänzung* bestehender Siedlungsstrukturen durch Verdichtung, die *Erweiterung* bestehender Siedlungskerne durch neue Quartiere. In jedem Fall geht es darum, auf *ortsspezifische Gegebenheiten* einzugehen, auf eine bestimmte Ortsbildsituation *gestalterisch* zu reagieren, sei dies nun im Rahmen einer Ortsplanung, einer Quartierplanung oder eines Bauvorhabens.

Erneuerung und Veränderung spielt sich im Rahmen eines übergeordneten Ganzen ab. Das Ortsbild – im ganzheitlichen Sinne verstanden – ist ein solcher Rahmen, der *übergeordnete gestalterische Zielvorstellungen* für jede Planung unumgänglich macht.

«Planen heisst gestalten» – dieser Grundsatz hat Tradition. Kultur- und architekturgeschichtliche Quellen bezeugen immer wieder, dass das Gesicht eines Ortes – das Ortsbild – bewusst gestaltet und gepflegt wurde und ein wichtiges obrigkeitliches Anliegen war. Der einzelne hatte sich diesem *übergeordneten Gestaltungswillen* unterzuordnen. «Schöne» Städte und Dörfer (was immer «schön» auch heissen mag) sind kein Zufall, sondern meistens das Ergebnis eines Gestaltungswillens, der oft mit sehr restriktiven Bauvorschriften durchgesetzt wurde. Bis weit ins 19. Jahrhundert hinein blieb dieser Gestaltungswille allgemein lebendig. Erst das 20. Jahrhundert hat hier einschneidende Veränderungen gebracht, auf deren vielfältige Ursachen ich hier nicht ein-

gehen kann. Die Folge ist eine unermessliche Zerstörung von Siedlung und Landschaft innerhalb kurzer Zeit. Heute stehen wir trotz Planung vor einem Siedlungschaos, das uns wieder zu einer ganzheitlichen Betrachtung des Ortsbildes führen muss.

Ein wichtiges Planungshilfsmittel zu einem ganzheitlicheren Ortsbildverständnis ist das *Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)*, das im Auftrag des Eidg. Departements des Innern zurzeit bearbeitet wird und teilweise auch schon zur Verfügung steht. Das Inventar geht nicht wie sonst üblich vom Einzelbau aus, sondern erfasst einen Ort als Ganzes in seiner Struktur, seinen Teilen, Zwischenbereichen und Umgebungen. Das ISOS ist nicht ganz einfach zu verstehen und kann auch missverstanden werden. Wer sich jedoch ernsthaft mit Planung und Ortsbildgestaltung auseinandersetzt, sollte die Mühe nicht scheuen, sich ins ISOS einzuarbeiten; er wird es bald als unentbehrliches Hilfsmittel zu schätzen wissen und ein Ortsbild mit andern Augen zu betrachten beginnen als bisher.

Diese erweiterte Sichtweise ist jedoch sowohl für die Zonenplanung wie für die Einpassung eines Einzelbaus notwendig.

Zonenplan und Ortsbildgestaltung

Der Zonenplan ist kein Gestaltungsinstrument, sondern ein *Nutzungsplan*. Dennoch spielt der Zonenplan für die Ortsbildgestaltung eine entscheidende Rolle. Durch nicht ortsbildgerechte Zonierungen werden schwerwiegende Fehlentwicklungen vorprogrammiert, die früher oder später in eine Sackgasse oder zu Konflikten führen. Obwohl der Zonenplan selber kein Gestaltungsinstrument ist, sind die einzelnen Zonen unbedingt nach ortsbildgestalterischen Kriterien zu bestimmen. Hier leistet das ISOS wertvolle Hilfe. Es gibt uns über die Eigenschaften eines Ortsbildes Aus-

kunft und ermöglicht, auf dieser Grundlage *übergeordnete gestalterische Zielvorstellungen* für das Ortsbild zu erarbeiten und die einzelnen Ortsbildteile *differenziert* nach ihrem Charakter und den dazu entwickelten Zielvorstellungen zu behandeln.

So kann sich die Zonierung unmittelbar auf die *Substanzerhaltung* auswirken. Es ist unsinnig, sich in einem Baureglement ausdrücklich zur Erhaltung der traditionellen Bausubstanz und Baustruktur zu bekennen und gleichzeitig einen erhaltenswerten Ortsteil mit einer höhergeschossigen Zone zu belegen. In ehemals bäuerlichen Dörfern mit traditionell zweigeschossiger Bauweise bedeutet eine dreigeschossige Zonierung eine starke Gefährdung der erhaltenswerten *Altbausubstanz*. Aber auch wenn der Baubestand nur teilweise erhaltenswert ist, gefährdet eine dreigeschossige Zonierung in einem traditionellerweise zweigeschossigen Ortskern die *Ortsbildstruktur* erheblich. Der Zonenplan erlaubt ein *Bauvolumen*, das den ortsüblichen Rahmen sprengt und eine gute Eingliederung beträchtlich erschwert. Nicht dass ein dreigeschossiger Bau in zweigeschossiger Umgebung in jedem Fall auszu-schliessen ist. Ausnahmen sollten jedoch nur für Sonderbauten gewährt werden, welche sich durch ihre besondere Funktion auch in Massstab und Gestaltung bewusst von den «gewöhnlichen» Bauten auszeichnen dürfen und sollen (z. B. Dorfzentrum, Schulhaus, Altersheim usw.). Dass ein solcher Bau auch entsprechend hohe gestalterische Anforderungen zu erfüllen hat, müsste selbstverständlich sein und mit einer Spezialordnung geregelt werden.

Es ist zweifellos in manchen Fällen möglich, bei entsprechenden Rahmenbedingungen auch in zweigeschossiger Bauweise eine höhere Ausnutzung zu realisieren, ohne dass das Ortsbild in seiner Struktur gefährdet wird, so z. B. durch *Spezialordnungen* mit flexiblen Abstandsvorschriften, mit Ge-

staltungsbaulinien und Möglichkeiten für Annexbauten im Sinne einer verdichteten Bauweise.

Chancen und Grenzen

Eine gute Eingliederung und qualitätsvolle Gestaltung von Neubauten in wertvollen Ortsbildern oder Baugruppen hängt von verschiedenen Grundbedingungen ab, die je nach Ausgangslage unterschiedlich ins Gewicht fallen. Eine davon sind *Zonenplan und Zonenbestimmungen*. Eine andere sind *Grundsätze im Baureglement*, welche allgemeine *gestalterische Zielsetzungen und Erfordernisse* für das ganze Baugebiet und für besondere Bereiche festlegen. Entscheidend für eine überzeugende Einordnung und Baugestaltung sind jedoch letztlich die *gestalterischen Fähigkeiten* und das *Einfühlungsvermögen* des mit dem Bau beauftragten *Architekten*. Es ist leider eine anerkannte Tatsache, dass unser Lebensraum im Normalfall von mittelmässigen bis unqualifizierten Architekten «gestaltet» wird. Damit jedoch qualifizierte Fachleute zum Zug kommen können, braucht es einerseits eine sensibilisierte und *qualitätsbewusste Bauherrschaft* und andererseits *Baubehörden*, denen Ortsbildpflege und Ortsbildgestaltung ein wichtiges Anliegen ist. Ohne diese Voraussetzungen kann auch die beste Orts- und Quartierplanung keine gute Baugestaltung gewährleisten. Für eine gute Baugestaltung und Eingliederung gibt es *keine Patentrezepte*. Es gibt jedoch ein paar Grundsätze, welche eine Qualitätsverbesserung und ein Qualitätsbewusstsein fördern können:

Eingliederungsvorschriften sind vorteilhafterweise sehr *allgemein*, aber *positiv* zu formulieren. Sie müssen jedoch so griffig sein, dass die Baubehörden damit einen Bauabschlag begründen können. Sie erscheinen vordergründig als «Gummiparagraphen». In der Tat lassen sie sehr viel *Ermessensspielraum*, was deren Handhabung erschweren kann

und sie nicht unumstritten macht. Eingliederungsvorschriften können problematisch sein, wenn sie in kleinlicher Reglementiererei Masse, Formen, Materialien, Farben usw. zu detailliert und zwingend vorschreiben. Solche Vorschriften verhindern zwar manchmal das Schlimmste, sie fördern jedoch in der Regel eine fade Mittelmässigkeit und eine anpässlerische Haltung; einem guten Architekten schränken sie den Gestaltungsspielraum oft unnötig ein. Die Qualität eines Baues wird wesentlich von Elementen mitbestimmt, die sich nicht exakt festlegen lassen. Dabei kommt es in erster Linie auf das Einfühlungsvermögen des Architekten an. Ganz entscheidend ist die Materialwahl und Gestaltung im Detail. Zum Beispiel einfach Holz vorzuschreiben gewährleistet noch lange keine gute Einordnung. Es kommt nämlich vor allem darauf an, wie und wo dieses Holz verwendet wird, z. B. Dicke und Breite von Holzbrettern bei Holzverschalungen, ihre Verarbeitung und Behandlung, die funktionale und konstruktive Verwendung des Holzes. So kann sich etwa ein feinfühlig modern gestalteter Sichtbacksteinbau mit Glas- und Stahlelementen ohne weiteres besser in ein traditionelles Ortsbild einordnen als ein Bau mit anpässlerischer, aber falsch verstandener Holzverschalung. Solche Feinheiten lassen sich nicht reglementieren. Hingegen ist es wichtig, auf die Elemente hinzuweisen, welche besonders beachtet werden müssen. Deren Beurteilung setzt jedoch letztlich wieder Baubehörden voraus, welche sich entweder selber eingehend mit Baugestaltung auseinandersetzen oder erkennen, wann sie mit Fachinstanzen zusammenarbeiten sollten.

Worauf es ankommt

Ich kann und möchte hier kein Musterbeispiel für allgemeine Einpassungsbestimmungen vorstellen, jedoch anhand

eines Entwurfes aus der Stadt Bern zeigen, auf welche *Elemente* es ankommt:

Art. 3 Einordnung in das Stadt-, Quartier- und Strassenbild

¹ Bauten, Teile von solchen, bauliche Einrichtungen und Aussenrenovationen, die sich in ihrer Erscheinung und Farbgebung nicht in das Stadt-, Quartier- und Strassenbild einfügen oder die Einheitlichkeit von Siedlungen nicht wahren, sind unzulässig, auch wenn sie den übrigen Bauklassenvorschriften entsprechen.

² Für die Einordnung in das Stadt-, Quartier- und Strassenbild massgebend sind die Gestaltung und Anordnung folgender Elemente:

- Stellung und Form des Gebäudes;
- Gliederung der Aussenflächen (Fassaden und Dach), Material und Farbwahl. Dabei sind Sockelgeschoss, Dachrand, Balkone und Erker von besonderer Bedeutung;
- Eingänge, Ein- und Ausfahrten;
- Aussenraum, insbesondere die Begrenzung gegenüber dem Strassenraum und die Bepflanzung.

³ Zur Beurteilung der städtebaulichen Einordnung sind für das Projekt und die Gebäude und Anlagen der Umgebung die notwendigen Unterlagen beizubringen. Es wird im Einzelfall bestimmt, welche Beurteilungsgrundlagen der Bauherr beizubringen hat. Dieser Einordnungsartikel könnte noch weiter verfeinert und erweitert werden, ohne in kleinliche Reglementiererei zu verfallen. Die Elemente variieren nach Siedlungstyp (Stadt, Kleinstadt, Bauerndorf, Industriedorf, Weiler usw.). So sind als weitere wichtige Elemente zu nennen: Tiefbauten; Belagsmaterialien; Abgrenzungselemente wie Zäune, Mauern, Geländer; Terrainveränderungen/Terraingestaltung; Art der Bepflanzung usw. Entscheidend ist, dass die Einhaltung der rein *materiellen Zonenvorschriften* nicht genügt und dass daraus kein Anspruch auf eine Baubewilligung

maintien de la substance architecturale.

Une bonne intégration de bâtiments neufs de qualité dans une localité ou un quartier historique dépend de diverses conditions (plan de zones, règlement de construction, etc.), mais surtout, en définitive, des capacités de l'architecte. Il faut hélas constater, à cet égard, qu'à l'ordinaire notre cadre de vie est «aménagé» par des architectes médiocres, voire non qualifiés.

Il n'existe pas de recette toute faite pour résoudre le problème, mais on peut tout de même formuler quelques principes: il faut de préférence des prescriptions très générales, mais positives et assez efficaces pour que les autorités puissent justifier un refus du permis de construire. Une trop grande marge de manœuvre les rend difficiles à appliquer, mais trop de précisions détaillées, si elles peuvent éviter la pire, risquent d'engendrer la médiocrité en limitant outre mesure l'inspiration du bon architecte.

Il faut surtout ne pas oublier que la construction n'est pas une affaire privée, mais touche tout le monde et pour longtemps. C'est dire que la priorité de l'esthétique et d'une intégration convaincante sur les prescriptions purement matérielles n'est pas seulement légitime, mais indispensable. Conclusion en quatre points:

Planification locale

Chaque situation est un cas particulier, à traiter selon des données concrètes. Les mesures de planification et de construction doivent en principe tenir compte de la substance architecturale existante et de l'ensemble du site construit. La Commune a toujours la possibilité de s'entourer de compétences et d'aller, par ses prescriptions, au-delà des exigences minimales de la législation cantonale.

Autorisations de construire

Les meilleures bases légales et planifications ne valent rien si la Commune ne les applique pas à fond et hésite à les imposer.

ser. La Commune devrait collaborer davantage avec des spécialistes, et les consulter en temps utile. Plus de courage serait nécessaire dans le refus des permis de construire! La Commune n'a pas seulement la chance, mais aussi le devoir de s'engager en faveur de l'esthétique du site, et de ne pas accepter n'importe quel projet de construction.

Bâtiments publics

Pour ses propres édifices, la Commune doit donner l'exemple de la qualité, exemple propre à créer un climat positif. La formule des concours d'architectes est la meilleure garantie pour de bonnes solutions.

Formation et perfectionnement

Dans notre société, «apprendre à regarder», savoir se préoccuper d'esthétique et d'aménagement du cadre de vie, ne sont pas exigés des responsables, et cela ne s'enseigne pas dans les écoles. Personne n'y est préparé! Cela devrait au contraire figurer au programme d'enseignement à tous les degrés, non sous forme de leçons spéciales, mais par insertion dans d'autres leçons, et en premier lieu lors de la formation et du perfectionnement des enseignants. Les cours de perfectionnement pour autorités responsables des travaux publics ne devraient pas se limiter au droit et à la police des constructions, mais viser aussi à les sensibiliser aux questions d'aménagement et d'esthétique.

gung abgeleitet werden kann. Bauen ist keine private Angelegenheit, denn es betrifft die Öffentlichkeit in jedem Fall in sehr hoher Masse, und zwar über Jahrzehnte und länger. Deshalb ist die Überordnung einer überzeugenden Einordnung und Baugestaltung über die rein materiellen Vorschriften hinaus nicht nur eine gerechtfertigte, sondern eine zwingende Forderung.

Schlussfolgerungen

Meine Schlussfolgerungen und Thesen ordne ich nach vier Gesichtspunkten. Sie erheben keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit, sondern sind Denkanstösse und vielleicht auch Provokationen.

Ortsplanung:

– Es gibt keine Patentrezepte für gute Einordnung und Baugestaltung. Jede Ortsbildsituation ist ein Einzelfall und aus den konkreten Gegebenheiten zu beurteilen.

– Planerische und bauliche Massnahmen haben grundsätzlich von den Gegebenheiten der vorhandenen Bausubstanz und des Ortsbildes auszugehen.

– Griffige allgemeine Einpassungsbestimmungen umfassen grundsätzlich das ganze Baugebiet. «Ortsbild» lässt sich nicht auf einen Teilbereich beschränken. Besondere Ortsbildteile werden zusätzlich differenziert behandelt; für sie sind Sonderregelungen im Sinne von Quartier- oder Gestaltungsplänen vorzusehen.

– Die Gemeinde hat die Möglichkeit, sich weitgehende Kompetenzen zu schaffen und mit ihren Einordnungsbestimmungen über die Minimalforderungen des kantonalen Baugesetzes hinauszugehen.

– Maximale Nutzungsansprüche gemäss Zonenordnung sind der Einordnungspflicht im Sinne einer optimalen Gesamtlösung unterzuordnen.

– In besonders wertvollen oder empfindlichen Ortsbildsituationen müsste der Beizug einer Fachinstanz verbindlich festgelegt werden, eine Voranfrage sollte ausdrücklich emp-

fohlen oder sogar vorgeschrieben werden.

Baubewilligung:

– Die besten Rechtsgrundlagen und Planungen bringen nichts, wenn die Gemeinde sie nicht ausschöpft und durchsetzt.

– Die Gemeinde sollte vermehrt mit Fachinstanzen zusammenarbeiten und sich frühzeitig beraten lassen.

– Mehr Mut zum Bauabschlag! Die Gemeinde hat nicht nur die Chance, sondern auch die Pflicht, sich für die Pflege und Gestaltung des Ortsbildes zu engagieren und nicht jedes Baugesuch zu akzeptieren.

– Im Einzelfall drängt sich ein Wechsel des Architekten auf. Die Gemeinde kann sich im Interesse des Ortsbildes handbietend und vermittelnd engagieren. In begründeten Fällen wären die Möglichkeiten nach Art. 140 des neuen bernischen Baugesetzes auszuschöpfen, welcher Staatsbeiträge für Massnahmen des Schutzes und der Gestaltung von Ortsbild und Landschaft vorsieht (z. B. Mitfinanzierung von Wettbewerben der Parallelprojektierungen).

Öffentliche Bauten und Aussenräume:

– Die Gemeinde geht als Vorbild mit dem guten Beispiel voran und setzt bei öffentlichen Bauten, Anlagen und Aussenräumen hohe Qualitätsmassstäbe.

– Der Wettbewerb oder ein wettbewerbsartiges Verfahren bietet am ehesten Gewähr für überzeugende Lösungen. Voraussetzung für Erfolg ist jedoch eine sehr sorgfältige Organisation, wenn möglich nach SIA oder zumindest in Anlehnung an diese Bestimmungen.

– Hohe Qualitätsansprüche der Gemeinde für eigene Bauten schaffen ein positives Klima für gute Gestaltung in der Gemeinde.

Bildung und Weiterbildung:

– «Sehen lernen» und die Auseinandersetzung mit Baugestaltung und Lebensraumgestaltung ist in unserer Ge-

sellschaft nicht gefragt und an unsern Schulen kein Thema. Wir sind deshalb nicht auf die Auseinandersetzung mit Bau- und Lebensraumgestaltung vorbereitet und auf diesem Gebiet hilflos.

– Beobachtungs- und Schulung und Sensibilisierung für Gestaltung müssten grundsätzlich an den Schulen aller Stufen gefördert werden; nicht durch ein neues Schulfach, sondern durch Integration und Umgewichtung innerhalb bestehender Fächer. Konkret anzusetzen wäre in erster Linie in der Lehrerbildung und -fortbildung.

– Weiterbildungskurse für Baubehörden sollten nicht nur juristische und baupolizeiliche Inhalte vermitteln, sondern auch für gestalterische Fragen sensibilisieren.

– «Sehen lernen» ist ein lebenslanger persönlicher Lernprozess, der sich nur entwickelt, wenn er angeregt wird. Es lohnt sich für jeden einzelnen, auf diesen Prozess einzugehen, denn er bedeutet eine wichtige und wertvolle persönliche Bereicherung: Die Welt offenbart dem Auge nach und nach immer mehr, das Gesichtsfeld wird erweitert, verfeinert und vertieft. Diese verfeinerte Sehwirkung wirkt sich längerfristig positiv auf die Gestaltung des Ortsbildes und unseres Lebensraumes aus.

Dr. Heidi Schuler-Alder